

Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich Samstage.

Abonnementspreis pro Quartal 80 S.

Zu beziehen durch alle Post-Anstalten.

Nürnberg, 16. Dezember 1899.

Insertate die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 80 S

Redaktion und Expedition:

Nürnberg, Guitoldstraße Nr. 9.

Inhalt: Mißstände in Fabriken. — Aus der Schweiz. — Feuilleton: Ein Volkshaus. — Schutz der Arbeit. — Mittheilungen aus der Metallindustrie. — Die Arbeiter des „Sulfans“ und der „Oberwerke“. — Nordwestdeutsche Metallarbeiterkonferenz. — Deutscher Metallarbeiter-Verband: Bekanntmachung des Vorstandes. — Korrespondenzen. — Technisches. — Rundschau. — Literarisches.

Zur Beachtung.

Folgendes ist fernzuhalten:

- von Elektromonteuren nach Bremen (F. W. Buchmeier, Gutfilterstr. 24b.);
von Drehern nach Bremen (Werft Weser A.-G.) u., nach Löwenberg;
von Seilenhauern nach Braunschweig, nach Düsseldorf (Wildschütz) Str., nach Furthof (Niederösterreich) Str., nach Fürstwalde (Weißhaar) D., nach Rosenheim (Böglein's Nachf.);
von Flaschnern (Plempnern) nach Köln a. Rh., nach Düsseldorf (Wortmann & Eibers) Str., nach Hamburg, nach Hirweiler (Blechmailfabr. A.-G.) H.;
von Formern und Siebereiarbeitern nach Altenburg, Köhler-Söhne, H., nach Bremerhaven (Seebeck) Str., nach Gannstatt (Grupp) Str., nach Götzen (Werkzeug- und Maschinenfabrik, A.-G., vorm. Aug. Paschen) A., nach Götth bei Coswig bei Dresden, nach Frankenthal (F. Guttmann) M., nach Gera Str., nach Halle-Gülsdorf (A. Jacobi, Deligshoferstr.), nach Landshammer, Prösen-Grödtz, Burghammer und Riese M., nach Leipzig und samml. Vororten Str., nach Luda H., nach Meserian D., nach Radebeul Str., nach Reih;
von Hrn. Instrumentenmachern nach Guttlingen D.;
von Kupferschmieden nach Bremen (Werft Weser) Str.
von Metallarbeitern aller Branchen nach Berlin, nach Dessau (Deutsche Gasbahn-Ges., Waggonfabrik), nach Hensburg (Gansen & Coos), nach Götlich, nach Herlohn (insbesondere von Gießern, Schleifern und Drehern) (Schäfermaier & Jens), H., nach Leipzig, nach Leipzig-Gohlis (Vochmann'sche Musikwerke), nach Meißen, nach Straßburg im Elsaß (Metallwaarenfabrik Otto Wille & Co.);
von Planirern nach Düsseldorf (Wortmann & Eibers);
von Schleifern nach Köln-Gülz (Fahrradwerke „Cito“), nach Piltau Phänomenfabrikwerke;
von Schlossern nach Hildburghausen (S. Gassenheimer (Str.); nach Löwenberg;
von Schlossern und Maschinenbauern nach Bremen (Werft Weser, A.-G.) u., nach Crimmitschau (Krimse), nach Gera, H. j. E. (Geraer Maschinenbau-A.-G. vorm. Alfred Kühn), nach Löwenberg, nach Schmolln i. S. A., M.
von Schmieden nach Löwenberg.

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, welche überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Wohnbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände; N.: Lohn- oder Akkord-Reduktion.)

Mißstände in Fabriken.

Jeder Fabrikinspektor, der sein Amt mit dem gebührenden Ernst auffaßt und der dasselbe mit strenger Gewissenhaftigkeit ausfüllen will, muß den Verkehr mit den Arbeitern direkt und mit ihren Vertrauenspersonen und Beschwerdebömmmissionen für unerlässlich halten. Die süddeutschen Aufsichtsbeamten sind ausnahmslos dieser Ansicht, während ihre norddeutschen Kollegen, insbesondere die sächsischen, einen solchen Verkehr offenbar für ebenso lästig wie überflüssig halten. Dafür sind aber auch die sächsischen Fabrikinspektorenberichte die sozialpolitisch geringwertigsten, die inhaltslosesten und die trockensten in ganz Deutschland. Der schweizerische Fabrikinspektor, Dr. Schuler, sagt in einem seiner Amtsberichte, daß der beste Fabrikinspektor der Arbeiter selbst ist, der aus alltäglicher Anschauung und bitterer Erfahrung die im Betriebe bestehenden Mißstände und die Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften sehr genau kennt und auch weiß wie denselben

nageholfen werden könnte. Wer also eine recht erspriechliche Wirksamkeit in seinem Amte als Fabrikinspektor ausüben will, der muß die Mitarbeit der Bestwissenden und Bestunterrichteten suchen.

Von einer einseitigen Parteinahme des Aufsichtsbeamten für die Arbeiter kann hierbei mit Recht nicht gesprochen werden. Alle die die Fabrik- und Gewerbebetriebe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind, soweit sie das Arbeitsverhältnis betreffen, im Interesse und zum Schutze des Arbeiters getroffen. Die Gesetzgebung ergreift damit, wenn man will, Partei für den Arbeiter; aber der Gesetzgeber, der ja häufig genug auch Unternehmer ist, läßt das nicht gelten, indem er erklärt, daß solche Gesetze im öffentlichen Interesse erlassen werden. Läßt man diese Auffassung gelten, dann liegt konsequenter Weise auch die Thätigkeit des Aufsichtsbeamten im öffentlichen Interesse. Dann kann man ihn nicht tendenziöser Weise als den Vertrauensmann der Arbeiterschaft „diskreditiren“, wenn er deren Beschwerden entgegennimmt und verfolgt; dann darf er aber auch nicht der Vertrauensmann und Freund der Unternehmer sein. Dabei kann er mit beiden Theilen auf gutem Fuße stehen und eine recht erspriechliche Wirksamkeit entfalten.

Wie wünschenswerth dieselbe aber auch, weiß Jeder, der die Rückständigkeit mancher Betriebe kennt; der die Diskussionen in den Arbeiterversammlungen, die Einsendungen in der Arbeiterpresse, die Jahresberichte der Arbeitersekretariate und die Amtsberichte der Fabrikinspektoren usw. verfolgt. Für heute wollen wir uns kurz mit den Letzteren beschäftigen, die in knapper Zusammenfassung uns einen Einblick in die Mißstände gewerblicher Betriebe gestatten und uns ferner zeigen, worin die Beschwerden bestehen, welche die Arbeiter bei den Fabrikinspektoren anbringen.

Der Stuttgarter Aufsichtsbeamte, Herr Daurath Berner, berichtet, daß im vorigen Jahre 56 größtentheils schriftliche Beschwerden eingingen, die zum größten Theile von den Vertrauensmännern der Gewerkschaften herrührten und folgende Gegenstände betrafen: Schutzvorrichtungen in 10 Fällen, Abtrittsanlagen in 5 Fällen, Belästigungen durch widrige Dünste und ungenügende Ventilation in 6 Fällen, Staubabsaugung in 4 Fällen, ungenügende Heizung in 4 Fällen, Ankleideräume, Kleiderschränke in 2, Fehlen von Spucknapfen in 2, schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers in 1, Belästigung durch überhitzendes, zu lange stehendes Wasser in 1, Arbeitszeit jugendlicher und erwachsener Arbeiter, Arbeitsordnung in 5, Beschäftigung eines Heizers mit Nebenarbeiten während des Dampfkesselbetriebes in 1, Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in 1, Unregelmäßigkeiten in der Lohnzahlung in 2, Verhängung unzulässiger Geldstrafen in 1, Belästigungen der Arbeiterinnen durch unsittliche, Aergernißgebende Reden bzw. Zudringlichkeiten in 3, Ausbeutung der Lehrlinge durch eine Aufseherin, Unzuträglichkeiten durch großes Gedränge des Arbeitspersonals vor einer zu engen Ausgangspforte, Prügelein der Arbeiter durch einen Meister. Einige Male bezogen sich mehrere Beschwerden auf ein und denselben Fall.

Die Beschwerden betrafen folgende Betriebe: 7 Schuhfabriken, 4 Uhrenfabriken, 2 Möbel- und 2 Zigarrenfabriken, je 1 Malgertrakt-, Uhrenkasten-, Holzwaaren-, Papierpulen-Fabrik, 1 Holzdreherei, 1 Woll- und Baumwollspinnerei, 1 Trikotwaarenfabrik, 1 Porzellanfabrik, 1 Emailfabrik, 1 Fabrik für Heizungsanlagen, 1 Buchdruckerei.

Der Münchener Fabrikinspektor Böllath mußte 1438 Anordnungen treffen zur Unfallverhütung und 780 Anordnungen in hygienischer Beziehung. Die beim niederbayerischen Aufsichtsbeamten Herrn Ried in Landshut von den Arbeitern vorgebrachten Wünsche, Klagen und Beschwerden betrafen folgende Gegenstände: Lohnhöhe, Zahltermin, Akkordlohn, Rationsabzug,

Unfallrente und Krankengeldbezug, Lohnentgang durch Konkurs in zusammen 21 Fällen; die Sonntagruhe, mangelnden Aushang der Fabrikordnung, Gelegenheit zum Kirchenbesuche, Arbeit am Sonntag in 11 Fällen; den Marginalarbeitstag, die Arbeitsausführung, unwürdige Behandlung in 6 Fällen; die Entlassung, Kündigungsfrist in 5 Fällen; fehlende Schutzvorrichtung, Ventilation und Reinigung in 7 Fällen; die Unterkunft in 5 Fällen; Wohnungsmangel und Unterhaltung der Wohnräume, Trinkwasserzuführung, mangelnder Abort in 6 Fällen; Aufenthaltslokal während der Arbeitspausen, Badegelegenheit, Zeugnißausstellung, Verpflegung im Krankenhause, unsittliche Angriffe in je 1 Fall. Ähnlicher Art waren die zahlreichen Beschwerden, die bei den ober- und mittelfränkischen Inspektoren von den Arbeitern eingingen.

Ferner mußte der niederbayerische Fabrikinspektor 419 Anordnungen betr. Unfallverhütung treffen, wovon 346 in Fabrik- und 73 in Handwerksbetrieben; sodann 290 Anordnungen hygienischer Art, wovon 119 in Fabrik- und 171 in Handwerksbetrieben. Letztere Anordnungen betrafen in 2 Fällen die Entfernung giftiger Gase und Dämpfe, in 10 Fällen die Ermöglichung der Ventilation während der Arbeitszeit, in 5 Fällen die Staubabsaugung und Anwendung von Staubladen, in 15 Fällen periodische Reinigung der Arbeitslokale, in 13 Fällen Entfernung von Abfällen und abgelegter Kleider aus dem Arbeitsraume, in 11 Fällen Reparatur des Bodenbelags in Arbeitslokalen, in 48 Fällen Lünchen von Arbeitsräumen, in 7 Fällen Waschgelegenheit mit Desinfektion, in 19 Fällen Bereitstellung von mit Wasser gefüllten Spucknapfen, in 31 Fällen Anbringung der Anschläge in Buchdruckereien, in 32 Fällen Aushang von Buchdruckereivorchriften, in 1 Fall Schutz gegen Sonnenbrand, in 6 Fällen Verlegung von Schlaflokalen, in 66 Fällen Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse und in 24 Fällen Verbesserung der Abortverhältnisse. Dazu wird bemerkt: Doppelt belegte Betten, von Gehilfen und Lehrlingen benützt, wurden angetroffen in 7 Bäckereien, 7 Brauereien, 5 Schneidereien, 2 Mühlen, in je einer Mälzerei, Druckerei, Holzwaarenfabrik und in einer Glashütte; es mußten 37 weitere Bettgarnituren beschafft werden und wurde somit für 74 Gehilfen bezw. Lehrlinge die Unterkunft verbessert. Insofern die Verbesserung der Unterkunft Ziegeleien betraf, waren es 28 Betriebe dieser Art, welche sich mit der Veränderung der Unterkunft von 340 Italienern zu befassen hatten und zwar durch Abschluß der Feuerungsgase vom Schlafräume, Trennung der Lager, Vergrößerung des Lufttraumes, Entfernung der Lager von der Ringofendecke, Erstellung einer Ventilation zc. Mehrfach waren Leitern durch Stiegen zu ersetzen.

Der pfälzische Aufsichtsbeamte hat 501 Anordnungen betreffend Unfallverhütung und 401 Anordnungen hygienischer Art getroffen; der oberfränkische 684 bezw. 161; der mittelfränkische 146 bezw. 124; der unterfränkische 874 bezw. 391; der schwäbische 1987 Anordnungen betreffend Unfallverhütung usw. Die württembergischen und bairischen Aufsichtsbeamten waren ebenfalls in der Lage, eine große Zahl von Anordnungen aller Art treffen zu müssen.

Diese großen Zahlen gestatten einen Einblick in die Zustände vieler gewerblicher und industrieller Anlagen, mit denen es noch sehr schlecht bestellt sein muß. Die große Zahl von Mißständen aller Art ist um so auffallender, als nun seit langen Jahren schon die Aufsichtsbeamten funktionieren und revidiren und auch die Orts- und Bezirksbehörden verpflichtet sind, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrolliren. Wie erklären sich trotzdem die vielen Mißstände, die die Beamten selbst entdecken oder auf die sie von den beschwerdeführenden Arbeitern aufmerksam gemacht

werden? Entweder hat man es da jedes Jahr mit solchen Betrieben zu thun, die zum ersten Male von den Inspektoren reviviert werden oder mit solchen, die seit langer Zeit nicht mehr reviviert worden sind. In beiden Fällen mußte man zu der Annahme gelangen, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten eine absolut ungenügende und daß auch die Aufsichtstätigkeit der Polizeibehörden eine absolut unzulängliche ist, sei es auch hier wegen Mangel an Personal oder auch wegen Mangel an Sachkenntnis. Daraus würden sich dann die Forderungen ergeben auf genügende Vermehrung des Aufsichtspersonals wie der polizeilichen Organe. Oder werden etwa die Jahr für Jahr von den Aufsichtsbeamten so massenhaft getroffenen Anordnungen nicht befolgt und nicht durchgeführt, so daß die Mißstände immer wieder vorgefunden und die Anordnungen immer wiederholt und erneuert werden müssen? Dieser Fall würde ebensowohl auf den Mangel an behördlichen Organen wie auf den Mangel an nachdrücklichstem Ernst gegenüber den fehlbaren und renitenten Unternehmern zurückzuführen sein und würden daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen sein. Ein großer Mangel bei der Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes ist es jedenfalls, daß gegenüber den Unternehmern mit einer zu großen Milde und Nachsicht verfahren wird. Während der Arbeiter für die geringfügigste Übertretung womöglich gleich mit empfindlichen Gefängnisstrafen belegt wird, wird der fehlbare Unternehmer erst freundlich ermahnt, oder wenn es zur Bestrafung kommt, mit geringen, unempfindlichen und daher auch unwirksamen Geldbußen bestraft, denen gegenüber der aus der Mißachtung des Gesetzes gezogene Gewinn erheblich höher ist, so daß bei solcher Spruchpraxis der Gerichte die Übertretung des Arbeiterschutzes für die Unternehmer immer noch ein rentables Geschäft bleibt und die milden Geldbußen geradezu zu Prämien auf die Gesetzesübertretung werden.

Die Beseitigung der zahlreichen Mißstände in den gewerblichen Anlagen bildet auch für die Gewerkschaften eine sehr wichtige Aufgabe. In ihren Versammlungen sollte darüber diskutiert werden, man sollte die Mitglieder darüber befragen und dann die geeigneten Mittel ergreifen, um sie zu beseitigen und Besserung herbeizuführen. Diese geeigneten Mittel bestehen in der Anzeige an den Gewerbeinspektor, in Reklamationen direkt bei den Geschäftsleitungen und schließlich in der Beprechung der festgestellten Mißstände in öffentlichen Versammlungen und in der Arbeiterpresse. Bei diesem Vorgehen können die Gewerkschaften viel Gutes schaffen und sich ihren Mitgliedern als nützlich und werthvoll erweisen und darum sollten sie auch diesem Gebiete stets ernste Aufmerksamkeit widmen.

Aus der Schweiz.

Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von der ersten Snaangriffnahme bis zur endlichen Fertigstellung eines Gesetzes vergehen in der Schweiz immer mehrere Jahre. So hat die Regierung des Kantons Baselstadt schon im Jahre 1894 einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet und nebst Begründung sowie einem ausführlichen Gutachten des Prof. Georg Adler, der damals an der Basler Universität lehrte, dem Großen Rathe (Saubtage) vorgelegt; allein erst Ende November 1899 hat derselbe Große

Ein Volkshaus

hat sich die Arbeiterschaft von Fürth geschaffen nach dem Vorbilde größerer Städte Englands, Frankreichs und Belgiens.

Der Mangel einer geeigneten Gewerkschaftsberberge, der Wunsch, die gewerkschaftlichen Organisationen an einem Punkte zu zentralisieren, um die organisierten Arbeiter in immer regere Fühlung miteinander zu bringen und die Schwierigkeit, für die größeren Versammlungen geeignete Lokalitäten zu erlangen, führten zu dem Projekte, das nunmehr vollendet ist. Am 2. Dezember wurde die Einweihung dieses Arbeiterheims vorgenommen und hielt unser Kollege Segitz die Festrede. Der Verwaltung des Saalbau-Bereins, den Mitgliedern und Allen, die das Werk gefördert und mitgeschaffen, dankte er in kurzen, herzlichen Worten. Dem Architekten, der den Plan entwarf, dem Baumeister, der ihn ausgeführt, den Handwerfern, Paktieren und Arbeitern, die, ein Jeder an seinem Theil, geholfen haben, der Arbeiterschaft ein Heim zu schaffen, wurde die wohlverdiente Anerkennung ausgesprochen.

„Dem freien Wort ein Jubiläum!“ Das war der Grundgedanke der Rede. Und die Fürther Ko-

Rath den Entwurf definitiv durchberathen und parlamentarisch verabschiedet.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Fabrik- sowie Bau- und Erdarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen, die übrigen Gewerbegehilfen, Kaufleute u. also nicht; aber offenbar steht ihnen der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung offen, wenigstens bestimmt das Gesetz nichts darüber, daß er unzulässig sei. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner diejenigen unselbstständig erwerbenden Personen der erstgenannten Arbeiterkategorien, deren Lohn 1800 Franken oder mehr im Jahr beträgt; ferner diejenigen jungen Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als 300 Frs. im Jahre verdienen und endlich jene Arbeiter, welche zur Ausnahme auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angestellt sind. Versicherungspflichtige, die bereits einer leistungsfähigen Arbeitslosenkasse angehören, sind vom Beitritt zur staatlichen Arbeitslosenversicherung befreit. Die Unterstützungsberechtigung tritt nach einjähriger Mitgliedschaft ein. Nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit werden die Versicherten in 4 Gruppen eingetheilt und zwar in folgender Weise: Zur 1. Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am Wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur 2. Gruppe die Arbeiter in allen übrigen Fabrikbetrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur 3. Gruppe die Banarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am Wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur 4. Gruppe alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Der Verwalter erhält eine Jahresbesoldung von 3500 bis 5000 Fr. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 5 Arbeiter und 3 Unternehmer; das 9. Mitglied wählt die Regierung. Diese Mitglieder erhalten für jede Sitzung 2 Frs.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen der versicherten Arbeiter, die auf 87000 Frs. pro Jahr berechnet sind; der Arbeitgeber (63000 Frs.) und des Staates (30000 Frs.). Es werden 4 Lohnklassen aufgestellt, wovon die 1. alle Wochenlöhne bis und mit 12 Frs. umfaßt; die 2. diejenige von 12 bis 18 Frs.; die 3. 18 bis 24 Frs. und die 4. alle diejenigen von mehr als 24 Fr. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen 2 1/2 bis 15 Cents für die verschiedenen 4 Gruppen der 1. Lohnklasse, 5 bis 25 Cts. der 2., 10 bis 40 Cents der 3. und 15 bis 50 Cts. der 4. Lohnklasse. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der 1. und 2. Gruppe 10 Cts., der 3. und 4. Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Der Staat trägt außer dem Jahresbeitrag von 30000 Frs. auch noch die Verwaltungskosten.

Die Arbeitslojeunterstützung wird nicht gewährt an Streikende; nicht an Solche, die ohne berechtigten Grund freiwillig die Arbeit verlassen oder die Entlassung von der Arbeit selbst verschuldet haben; nicht bei Krankheit oder bei Unfall und endlich auch dann nicht, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Während des schweizerischen Militärdienstes steht den Angehörigen des Dienstheerwesens, sofern derselbe seinen Lohn während dieser Zeit nicht fortbezieht, Anspruch auf Unterstützung zu. Den Arbeitslosen dürfen keine Arbeitsstellen angeboten werden, die durch Streit oder

beiderseits kann stolz sein auf das geschaffene Werk. Eine Treppe nach außen, praktisch eingerichtet, einfach und doch gediegen ausgestattet im Innern, mit einem Wort „gemüthlich“, so wird der Saal bald zum Mittelpunkt der Arbeiterbewegung dortselbst werden. Der Fürther Arbeiter wird sein Werk zu schätzen wissen. Nach des Tages Laft und Mühe weiß er, wo er Erholung suchen, im Kreise gleichgestimmter Genossen geistige Anregung finden kann. Und auch dem fremden Arbeitssünder, der bisher oftmals in schmutzigen Löchern für theures Geld übernachtet hatte, ihm ist ein Heim geboten.

Im Jahre 1894 wurde der Volkshausverein mit nur wenigen Mitgliedern ins Leben gerufen und im Frühjahr 1898 konnte der Verein, der heute 500 Mitglieder zählt, bereits an eine Verwirklichung seiner Pläne denken. An der Hand sachmännischer Darstellungen geben wir eine Beschreibung des großartigen Unternehmens.

Nachdem das Stumpnerische Grundstück in der Pfisterstraße in Fürth erworben worden war, wurde das Projekt des Architekten Fritz Walter in Fürth zur Ausführung angenommen.

Wir betrachten das Grundstück vor der Pfisterstraße aus durch die gewölbte hallenartige Einfahrt, die noch

Aussperrung frei geworden sind. Die Höhe der Unterstützung beträgt 70 Cts. pro Tag für den allein stehenden Versicherten der 1. Lohnklasse, 1 Frs. bis 1,30 Frs. für den verheiratheten Versicherten; 80 Cts. bis 1,20 Frs. bzw. 1,20 bis 1,50 Frs. in der 2. Lohnklasse; 90 Cts. bis 1,40 Frs. bzw. 1,40 Frs. bis 1,70 Frs. in der 3. und 1 Frs. bis 1,50 Frs. bzw. 1,50 bis 2 Frs. in der 4. Lohnklasse. Die Unterstützung beginnt mit dem 4. Tage der Arbeitslosigkeit und sie wird auch für Sonn- und Feiertage ausbezahlt. Die jährliche Unterstützungsdauer beträgt 70 Tage. Den abreisenden Arbeitslosen kann ein Reisegeld gewährt werden. Wer über 50 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, muß im folgenden Jahre mindestens 26 Wochen gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, bevor er wieder unterstützungsberechtigt ist. Ueberschüsse der Jahresrechnung werden zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von 200000 Frs. verwendet. Nach 3 Jahren soll die Regierung dem Großen Rathe berichten, ob das Gesetz zu revidiren sei. In der Schlussabstimmung wurde das ganze Gesetz mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen. Dagegen kann nun noch das Begehren auf Volksabstimmung gestellt werden, wofür die nöthigen Unterschriften, ihre ich nicht, 2000, gesammelt werden müssen. Geschieht dies nicht, so tritt das Gesetz ohne Volksabstimmung in Kraft.

Es ist ein sehr interessanter Versuch, der da gemacht wird und der in dieser befriedigenden Form noch nie gemacht wurde. In der Stadt St. Gallen hatte man Kaufleute, Zeichner und alle Gewerbegehilfen dem Versicherungszwang unterstellt und damit auch Branchen, die fast keine Arbeitslosigkeit kennen, die also nur zahlen mußten, ohne Aussicht zu haben, davon auch einmal einen direkten Vortheil zu haben. Erregte dies schon in weiten Kreisen der Versicherten starke Unzufriedenheit, so kam dazu noch die für den Posten absolut ungeeignete Person des Verwalters, der in sich kapitalistisch-bureaucratische Gesinnung und Manieren vereinigte, aber keine Spur von sozialem Verständniß für seine Aufgabe besaß. So scheiterte in St. Gallen die städtische Arbeitslosenversicherung an der Unzufriedenheit der Arbeiter. In der Stadt Bern ist die kommunale Arbeitslosenversicherung fakultativ, was zur Folge hat, daß sich ihr nicht viele Arbeiter anschließen und daß diejenigen, welche ihr beitreten, meistens nur Saisonarbeiter und Handlanger sind, also nur solche, welche die Arbeitslosenkasse regelmäßig in Anspruch nehmen. So vegetirt die Pflanze mehr als sie prosperirt. Der nun in Basel beschlossene Versuch unterscheidet sich sehr zu seinem Vortheil von den beiden Versuchen in St. Gallen und Bern und er dürfte daher Erfolg haben.

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Großen Rathes arbeiteten an den Beratungen des Entwurfes in allen Stadien mit und stimmten schließlich auch für denselben.

Dagegen scheint man in den Kreisen der Gewerkschaften das Gesetz nicht mit Begeisterung aufzunehmen. So erschien im „Basler Vorwärts“ eine längere Einsendung aus Gewerkschaftskreisen, in der es u. A. heißt:

„Von gegnerischer Seite wurde im Rathssaale die Meinung ausgesprochen, daß die Arbeiter selbst das Gesetz nicht wünschen und ein etwaiges Referendum dasselbe noch verabschieden würde. Inwieweit diese Meinung Berechtigung hat, entzieht sich unserer Kontrolle; aber das wissen wir, daß die in den Gewerkschaften organisirten Arbeiter keine große Sympathie

eine besondere Eingangstür neben dem großen Thor umschließt. Bevor wir zum Hof gelangen, treten wir rechts durch einen Windfang in das geräumige Vestibül, sehen rechts vor uns die große Saalgarderobe, links den Rassenraum und neben diesem die aus massivem Granit konstruirte Treppe, die zum großen Festsaal führt. Der Saal hat einen Flächeninhalt von 470 Quadratmetern, wobei die geräumige Bühne mit Ankleidezimmern (130 Quadratmeter) nicht mitgerechnet ist. Die Lichthöhe des Festraums beträgt 11,50 Meter; in einer Höhe von 4 Metern umziehen ihn Gallerien und Tribünen auf drei Seiten. Gallerie und Tribünen haben einen Flächeninhalt von 250 Quadratmetern. Der Saal ist theils mit direktem Licht von der Pfisterstraße und dem Hof versehen, theils wird er durch zwei Stück je 18 Quadratmeter große Oberlichter angenehm beleuchtet; für die Benutzung des Saales bei Nacht spenden 5 je 16 flammige Lüster (Gasglühlichte) und 42 Stück Wandarme festliche Beleuchtung. Die Bühne hat eine lichte Oeffnung von 9 Meter Breite und 7,75 Meter Höhe ab Podium; das letztere ist 1,30 Meter über Saalfußboden hoch.

Der Saalbachstuhl (19 Meter Spannweite) sowohl als Bühnenwand und Gallerie (letztere ausbetonirt) sind ganz in Eisen konstruirt und mit Stahlgewebe

für geplantes Gesetz in seiner jetzigen Form an den Tag legen.

Auf die Gewerkschaften kann das Gesetz, wenn es angenommen wird, keinen günstigen Einfluß ausüben. Die Bestrebungen der Gewerkschaften, den Arbeitsnachweis immer mehr in ihren Bereich zu bekommen, um dadurch Einfluß auf die Regulierung der Arbeitsbedingungen zu gewinnen, wären mit einem Schläge vernichtet.

Der größte Teil der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter muß nach dem Gesetzentwurf 50 Cts. wöchentlichen Beitrag an den Staat entrichten. Das macht im Jahre eine Ertragssteuer von 26 Frs.

In den Gewerkschaften, mit Ausnahme der Buchdrucker, werden jährlich nur 6—8 Frs. an Beiträgen erhoben und trotzdem beklagen sich Mitglieder über die Höhe dieser gewiß minimalen Steuer.

Bei der nun im Gesetze vorgesehenen pekuniären Anzapfung der Arbeiterklasse wird mancher Gewerkschaftler seinen Vereinspflichten nicht mehr genügen und somit ein Rückgang des Mitgliederstandes der Gewerkschaften unausbleiblich werden. Schon heute muß der Arbeiter neben den unumgänglich notwendigen Ausgaben für seinen Haushalt sich ganz bedeutende Abzüge von seinem kargen Lohne für Steuern, Unfall- und Krankenkassen gefallen lassen. Sollte die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung die Schwächung unseres Gewerkschaftswesens nach sich ziehen, so würden wir den Nutzen dieses Gesetzes nicht verstehen können.

Dagegen sind wir durchaus nicht gegen die Bekämpfung und Vinderung der immer und immer wiederkehrenden Gefahren und Leiden der Arbeitslosigkeit. Nur zu gut kennen wir die traurigen Wirkungen, welche Arbeitslosigkeit auf den Charakter, den moralischen und physischen Zustand eines jeden Betroffenen ausübt. Nur in Bezug auf die Mittel zur Vinderung der Gefahren bei Arbeitslosigkeit sind wir anderer Ansicht.

Wir glauben, daß die Einführung einer gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung den Arbeitern mehr Vorteile bietet, als der Staat mit seinem Versicherungsgefes zu leisten vermag. Bekanntlich existieren schon Gewerkschaften, die unter anderen Begünstigungen auch die arbeitslosen Mitglieder unterstützen. Diese Organisationen weisen auch prozentual bedeutend stärkere Mitgliederbestände, sowie bessere Finanzverhältnisse auf, als die Vereine, die keine Arbeitslosenunterstützung leisten.

Das ist auch ganz leicht erklärlich. Die Gewerkschaften, die nur sogenannte Kampfesorganisationen sind, gewinnen wohl anläßlich einer Lohnbewegung eine große Anzahl Mitglieder. Nach Beendigung des Lohnkampfes erklären aber wieder viele ihren Austritt, andere bleiben den Sitzungen fern, zahlen keine Beiträge; die Gewerkschaft wird wieder so schwach, daß sie nicht einmal mehr die im wirtschaftlichen Kampfe gewonnenen Vorteile für die Arbeiter auf die Dauer aufrecht zu erhalten vermag.

Gewährt dagegen eine Organisation in sogenannten Friedenszeiten den Mitgliedern einen direkten materiellen Vorteil, wie z. B. Arbeitslosenunterstützung, dann wären keine solch enormen Schwankungen im Mitgliederstande zu verzeichnen und die Finanzverhältnisse würden auf soliderer Basis ruhen. Dies beweisen die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Verbände. Aller-

verlehen. Die Heizung geschieht mittelst Dampf-Niederdruckheizung, die Ventilation ist durch zahlreiche Luftabzugskanäle und eine im Deckenspiegel liegende Rosette vorgesehen.

Deforist ist der Festraum in leichten Paroedformen und mit ziemlich viel glücklich verteilten Stuckarbeiten, womit namentlich die Bühnenwand reich und geschmackvoll bedacht ist. Zweckmäßig angeordnete Noththüren und Nothtreppen bürgen für die Sicherheit der Besucher auch im Falle einer Brandkatastrophe oder eines anderen Unglücks. Zweckmäßig eingerichtet sind auch die Buffets für Saal und Gallerien, die durch Aufzüge mit dem Souterrain verbunden sind. Besondere Sorgfalt wurde auf die verschiedenen, in allen Stockwerken angebrachten Toiletten verwendet.

Im ersten Stockwerk des Hauses liegen im Wohnhausflügel zwei Gewerkschaftszimmer mit je 14 und eins mit 31 Quadratmetern Grundfläche; die gleichen Räume finden wir auch im zweiten Stockwerk wieder. Die Wohnräume für den Restaurateur, das Personal u. s. w. sind in den Mansarden untergebracht. Für Fremdenbeherbergung sind einstuweilen 22 Betten vorgesehen. Selbstverständlich sind auch diese Schlaf- räume geräumig, lustig und behaglich eingerichtet, in sanitärer Beziehung sind alle Erfahrungen der

dinge müßten zur Bestreitung der Unterstüzungs- ausgaben die Vereinsbeiträge erhöht werden. Diese gesteigerte Mehrausgabe wird aber kaum einen Drittel der Beitragsgebüht ausmachen, die der Staat in seiner Versicherung vorstellt.

Wir kommen deshalb zu dem Schlusse, daß die geplante staatliche Arbeitslosenversicherung, wenn sie Gesetz würde, das Gewerkschaftswesen schädigen, zurückdrängen würde, die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in die Gewerkschaften dieselben aber stärkt und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, errungene Vorteile zu befestigen und auch geeignet sein werden, eine weitere Verbesserung in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen.

In diesen Ausführungen steckt viel Wichtiges, allein es muß demgegenüber auch daran erinnert werden, daß es mit dem positiven Ausbau der schweizerischen Gewerkschaften zum allergrößten Theile noch recht unbefriedigend steht. Die Reiseunterstützung haben wohl die meisten Gewerkschaftsverbände, dagegen sind die Buchdrucker meines Wissens die einzigen, welche die Arbeitslosenunterstützung schon seit Jahren haben und daher am Besten von allen schweizerischen Arbeitern organisiert sind. Gewerkschaftliche Arbeitsnachweise sind in der Schweiz ebenfalls selten und darum konnte sich in Basel die staatliche Arbeitsnachweisanstalt, die überdies mit einem ebenfalls staatlichen Diensthöheim verbunden ist, zu hoher Blüthe entwickeln.

Tritt das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Basel in Kraft, so werden die Gewerkschaften umso eingehender die Frage studiren müssen, wie sie trotzdem auf der erreichten Höhe bleiben und sich noch weiter entwickeln können. Ueberflüssig werden die Gewerkschaften durch die staatliche Arbeitslosenversicherung auch in Basel nicht, es harren ihrer auch dann noch viele Aufgaben, die es zu lösen gilt.

Schutz der Arbeit.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Artikel I

Reichs-Arbeitsamt.

§ 1.

Es wird ein Reichsarbeitsamt errichtet, dessen Organisation durch Gesetz bestimmt wird. Leiter des Reichsarbeitsamtes ist der Reichsarbeitsrath; es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsamtes gehören: Erlass von Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschließlich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Schifffahrt sowie des Bergbaues gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Erlass von Vorschriften und Anweisungen über die dienstlichen Einrichtungen der Arbeitsämter (Art. II § 4), die Kontrolle über deren Thätigkeit und die Entscheidung über Beschwerden gegen deren Anordnungen und Beschlüsse. Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der in Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten Personen.

Herausgabe und Veröffentlichung von Berichten über die stattgehabten Erhebungen; Zusammenstellung der Jahresberichte der Arbeitsämter über ihre Thätigkeit, die dem Bundesrath und Reichstag vorzulegen sind. Herausgabe von Veröffentlichungen über die Bewegung des Arbeitsmarktes (Ereignisse und Arbeiteransparungen), der Arbeitslöhne, Arbeitsvermittlung und ähnlicher sozialer Einrichtungen.

Reizzeit berücksichtigt, ebenso in feuerpolizeilicher Richtung.

Außer dem großen Saale birgt das Gebäude auch noch einen kleineren, in einfacher Renaissanceform gehaltenen; er ist ohne Bühne 160 Quadratmeter groß bei einer lichten Höhe von 5 Metern; die zu ihm gehörige Bühne hat 27 Quadratmeter Grundfläche. Auch der kleine Saal ist mit Niederdruck-Dampfheizung versehen und ventilirt. Als recht geschickt und gelungen muß auch die Beleuchtung des kleinen Saales vom Hofe aus bezeichnet werden, es sind dort alle Quellen richtig benutzt und verwertet.

Berlassen wir nun den kleinen Saal, so kommen wir links zum Requisitionenraum mit 72 Quadratmeter Fläche und sehr praktischen Verbindungen nach beiden Sälen hin.

Sehr gut angelegt, geräumig und nach modernen Prinzipien konstruirt sind die Wirtschaftsräume, Schlachtküche, Gemüse- und Weinkeller, die geräumige 86 Quadratmeter große Küche, in die 5 Speiseaufzüge münden, dann die ca. 40 Quadratmeter große Spülküche. Einen behaglichen Eindruck macht das geräumige Restaurant mit seinem Holzplafond, seiner Holztäfelung und seinem zweckmäßigen, fugelosen Terraltpflughoden. Im Restaurant wird Bier von

§ 3. Alljährlich einmal beruft das Reichsarbeitsamt Vertreter der Arbeitsämter (Art. II, § 4) und der Arbeitskammern (Art. III, § 12) und zwar von Letzteren mindestens je einen Vertreter der Betriebsleiter und der gegen Entgelt beschäftigten Personen, die jede Klasse der Arbeitskammer aus ihrer Mitte wählt, zu einer Tagung, in der die zu lösenden Aufgaben beraten werden.

Artikel II. Arbeitsämter.

§ 4.

Für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates wird in der Regel ein Arbeitsamt errichtet.

Soll der Bezirk, für welchen das Arbeitsamt errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landeszentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Landeszentralbehörden zustehenden Befugnisse von den Zentralbehörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchen das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die Arbeitsämter unterstehen dem Reichsarbeitsamt.

§ 5.

Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath, als Leiter des Amtes, und mindestens zwei Hilfsbeamten. Den Arbeitsrath ernannt die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die dem Arbeitsamt zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer (Art. I, § 12) auf die Dauer von fünf Jahren in getrennten Wahlhandlungen gewählt, und zwar zur Hälfte von den Vertretern der Betriebsleiter und zur anderen Hälfte von den Vertretern der gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Sind mehr als zwei Hilfsbeamte erforderlich, so haben zunächst die Vertreter der gegen Entgelt beschäftigten Personen zur Wahl zu schreiben. Ist im Kammerbezirk mehr als ein Drittel der im § 2 Absatz 2 erwähnten Personen weiblichen Geschlechts, so muß ein weiblicher Hilfsbeamter gewählt werden.

§ 6.

Zu den Aufgaben des Arbeitsamtes gehören: Ausführung der Anordnungen und Anweisungen des Reichsarbeitsamtes.

Aufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Betriebe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des Reichsarbeitsamtes und der Organe der Unfallversicherungs-genossenschaften. Jeder Betrieb muß jährlich mindestens einer Revision unterzogen werden.

Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Grenzen des Arbeitsamtsbezirks.

Einberufung der Sitzungen der Arbeitskammer und die Leitung derselben durch den Arbeitsrath bzw. dessen Stellvertreter.

Errichtung eines Einigungsamtes (Art. IV, § 28).

Veröffentlichung eines Jahresberichtes über seine amtliche Thätigkeit. Exemplare dieses Berichtes sind dem Reichsarbeitsamt, der Landeszentralbehörde und den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundesstaat 8, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat, und den Mitgliedern der Arbeitskammer zu übermitteln.

§ 7.

So weit nach den §§ 105a bis 105i, 115 bis 119b, 120a bis 120e, 134 bis 139a, 154 und 154a der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden Aufgaben zur Wahrnehmung zugewiesen sind, geht die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach Errichtung der Arbeitsämter auf diese über. Soweit nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, treten diese Behörden in daselbe Verhältnis zu dem Arbeitsamt ihres Bezirks, in dem sie vor Errichtung desselben zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes gestanden haben.

§ 8.

Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes oder der Polizeibehörde diejenigen Mittheilungen über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Reichskanzler oder Bundesrath oder vom Reichsarbeitsamt oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 9.

Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter einen Speiseraum (Cafeteria) mit 102 Quadratmeter Grundfläche neben dem Restaurant zu errichten. Neben dem Restaurant sind noch einige Spezialräume und ein Übungszimmer für Gesangsvereine mit 102 Quadratmeter Grundfläche.

Berufen wir nun von der Straße aus einen Blick auf die imposante, 31,60 Meter lange, in Sandsteinen der hiesigen Umgebung hergestellte Fassade, so muß zugestanden werden, daß der Architekt einen wirklichen Monumentalbau geschaffen hat; es fesselt uns da vor allem der schöne Aufbau über der Balkonthüre in der Längsachse des Saales, der in figürlichem Schmuck die Wissenschaft und die Arbeit darstellt, als Sinnbild dessen, daß ohne die Wissenschaft, Technik z. B. die Arbeit zur gedankenlosen Verrichtung herabsinkt; darauf deutet auch der in goldenen Buchstaben auf rothem Marmor eingemeißelte Sinnspruch zwischen den beiden Figuren hin:

„Wissenschaft und Arbeit
Sind beide stets innig verbunden,
Was die eine erfindet,
Führe die andere aus.“

Für die Arbeitererschaft in anderen Städten Deutschlands wünschen wir, daß das gelassene Werk ein Ansporn sein möge, Gleiches zu schaffen.

und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen Anordnungen zu erlassen und für die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zur Höhe von 300 M oder Haft bis zu sechs Wochen anzudrohen und festzusetzen.

Wegen die Verfügungen eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes steht dem Betriebsleiter bezw. dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen.

Die Organisation des Arbeitsnachweises durch das Arbeitsamt für den Umfang seines Bezirks hat nach den Beschlüssen der Arbeitskammer zu erfolgen.

Das Nähere über die Leitung und Verwaltung des Arbeitsnachweises und die Anstellung und Entlassung der beschäftigten Personen bestimmt eine von dem Arbeitsamt aufzustellende Geschäftsordnung, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitskammer bedarf.

Die Gehälter und Löhne der im Arbeitsnachweis beschäftigten Personen setzt das Reichsarbeitsamt fest. Das Letztere hat auch die Zentralisation der Arbeitsnachweise durchzuführen.

Artikel III. Arbeitskammern.

In jedem Bezirk, in dem ein Arbeitsamt besteht, ist eine Arbeitskammer zu errichten, deren Mitgliederzahl das Reichsarbeitsamt bestimmt, und zwar nach Größe des Bezirks und der Zahl der Betriebe; sie darf jedoch nicht unter 50 betragen.

Die Mitglieder der Arbeitskammer werden in getrennten Wahlhandlungen zur Hälfte durch die großjährigen Betriebsleiter bezw. deren Stellvertreter, zur anderen Hälfte durch die großjährigen, gegen Entgelt beschäftigten Personen (§ 2 Abs. 2) auf Grund des gleichen unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mandatsdauer der Mitglieder der Arbeitskammer bezw. ihrer Stellvertreter währt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Kalenderjahre.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die nicht großjährig sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl findet an einem Sonntag statt und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, in dem das Mandat der Mitglieder der Arbeitskammer zu Ende geht.

Die Wahlzeit und die Größe der Wahlbezirke ist so festzusetzen, daß auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl beteiligen können.

Die Betriebsleiter haben den von ihnen beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Wer Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts hindert, ist für jeden durch ihn Behinderten mit Geldstrafe von 20-100 M zu bestrafen.

Für jeden Wahlbezirk hat das zuständige Arbeitsamt Wahlausschüsse zu bilden, welche aus Wählern der an der Wahl beteiligten Klasse zu entnehmen sind.

Einpruch der Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nur binnen zwei Wochen nach der Wahl zulässig. Die Arbeitskammer prüft den erhobenen Einspruch und hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sofort diejenige Ersatzperson einzuberufen, auf die die meisten Stimmen fielen.

Sobald ein Mitglied der Arbeitskammer demnach den Bezirk derselben verläßt, oder wenn es in eine andere Klasse eintritt, als diejenige ist, für die es gewählt wurde, oder wenn einer der in § 15 dieses Gesetzes angeführten Gründe eintritt, erlischt seine Mitgliedschaft.

Die Sitzungen der Arbeitskammer sind öffentlich. Die Tagesordnung derselben wird öffentlich bekannt gegeben. Die Arbeitskammer gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, der dem Arbeitsamt angehört; er setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, soweit nicht die Arbeitskammer darüber beschließt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zu einer Sitzung zusammenzurufen; er muß dieselbe zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer mit Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt.

Dem Antrag ist innerhalb 14 Tagen, nachdem derselbe in die Hände des Vorsitzenden gelangte, stattzugeben.

Die Arbeitskammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; sie ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Klasse anwesend ist. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung in der Sitzung fehlen, kann der Vorsitzende mit einer Geldstrafe von 5-20 M belegen.

Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Arbeitsamtes, die den Sitzungen der Arbeitskammer beiwohnen, haben nur beratende Stimme.

Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. In ihrem Bezirk hat sie das Recht, Untersuchungen anzustellen über Gehälter, Löhne, Arbeitsart und Arbeitsdauer, Lebensmittel- und Mietpreise; über die Wirkung von Verordnungen und Gesetzen, insbesondere von Handelsverträgen, Zöllen und Steuern und Abgaben; ferner Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis des Reichsarbeitsamtes, der Landeszentralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen, Anträge an dieselben zu stellen, sowie Gutachten abzugeben.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesraths, des Reichsarbeitsamtes, des Arbeitsamtes oder der Landeszentralbehörde ihres Bezirks ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirtschaftliche und soziale Fragen abzugeben. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, welche aus Vertretern der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen zusammengesetzt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Arbeitsamtes.

Für ihre Erhebungen und Untersuchungen hat die Arbeitskammer das Recht, sachgemäße Beantwortung ihrer Fragen von den Betriebsleitern und von den ihnen beschäftigten Personen zu fordern. Bei Verweigerung der Aussage kann sie auf Ordnungsstrafe bis zu 300 M erkennen.

Die Mitglieder der Arbeitskammern erhalten für die Sitzungen, welchen sie beiwohnen und für die Zeitversäumnisse, welche die im Auftrage des Arbeitsamtes oder der Arbeitskammer ausgeführten Beratungen und Arbeiten beanspruchen, Entschädigung und Ersatz der Reisekosten; ebenso für die Theilnahme an den Verhandlungen der vom Reichsarbeitsamt einberufenen Tagung (§ 3) und der Einigungsämter (Art. IV § 27). Die Höhe der Entschädigungen, die für alle Mitglieder der Arbeitskammer die gleiche ist, setzt das Reichsarbeitsamt fest.

Artikel IV. Einigungsämter.

In Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken, falls nicht das Einigungsamt eines Gewerbebezirktes zuständig ist.

Die Arbeitskammer bestimmt im Voraus, und zwar für jede Klasse in besonderer Wahl, eine Anzahl ihrer Mitglieder, aus denen im gegebenen Fall unter dem Vorsitz des Arbeitsamtes oder seines Stellvertreters das Einigungsamt gebildet wird.

Der Vorsitzende beruft alsdann im gegebenen Fall aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar beteiligt sein darf.

Für die Verhandlungen des Einigungsamtes sind die Bestimmungen des Gewerbebezirktes vom 29. Juli 1890 Abschnitt III maßgebend.

Artikel V. Schlußbestimmungen.

Die Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt das Reich; sie sind in den Reichsetat einzustellen.

Der dritte, vierte und fünfte Absatz in § 139b und der dritte Absatz in § 155 der Gewerbeordnung sind aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Urkundlich u. Gegeben u.

Mittheilungen aus der Metall-Industrie.

Neuere Unternehmensgewinne aus der Metallindustrie. Aufwindes-Berlin zahlt 18% Dividende; Drahtindustrie Pommeren 10; Badische Eisenwerke Durlach 10; Düsseldorf Eisenbahnbedarf 20; Duisburger Maschinenbau A.-G. 15; Weßalen-Hochum 15; Eisenhütte Thale 10; Landshammer S. R. 9; Sumburger Hütten-Berein 12-13; Maschinenbauanstalt Pletzer 9; Maschinenbau A.-G. Pirichberg 7 1/2; Maschinenfabrik Rother-Stranzhweig 12; Kometen-Hütte 15; Rieberger-Augsburg 6 1/2; Thüringische Metallfabrik 9 1/2; Reier Eisenwerke 20. Mit 2 oder 3 Ausnahmen haben alle genannten Werke pro 1898/99 eine erhöhte Dividende ausgeschüttet, nachdem bedeutende Summen dem Aktienfonds überwiesen und den Herren Verwaltungsräten reiche Gewinne in Gestalt von Lantinen gemacht wurden. Was erhielten die Arbeiter?

Die Fahrradindustrie der Per. Staaten von Nordamerika ist bedeutend zurückgegangen in ihrer Ausdehnung. Vom 1. Juli 1898 bis 31. Juni 1899 liegen die beschrieblichen Ausgaben vor. Wir theilen sie mit und setzen zum Vergleich die Werthpapiere der vorjährigen Ausfuhr daneben. An Fahrräder und dazu gehörenden Theile wurden ausgeführt (an Werth):

Table with 3 columns: Ausfuhr nach, 1898/99 Dollar, 1897/98 Dollar. Rows include England, Deutschland, Frankreich, dem übrigen Europa, Britisch-Nordamerika, Australien, Afrika, Brasilien, Britisch-Ostindien, Argentinien, Japan.

Also zum Theil sehr starke Rückgänge. Aber auch die Einfuhr von Eisenfabrikate in Nordamerika ist im stetigen Sinken begriffen, wie nachstehende Tabelle lehrt: Der Werth der Einfuhr betrug:

Table with 2 columns: Year, Dollar. Rows include 1890/91, 1891/92, 1892/93, 1893/94, 1894/95, 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99.

Nordamerika macht sich immer mehr wirtschaftlich unabhängig, bis es schließlich der alles beherrschende Konkurrent der alten Industrielande wird.

Die Röhrenherzeugung Russlands nimmt stark zu, was bei den deutschen Industriellen mit Recht großes Unbehagen erweckt. Nach amtlichen Resultaten gestaltete sich im ersten Halbjahr die

Table with 4 columns: Iron production in tons, 1897, 1898, 1899. Rows include various regions like Nordens, 105 uralisch, 49 Eisenwerken des transmoskowitzschen Gebietes, etc.

Diese Uebersicht läßt die rasche Entwicklung der russischen Eisenerzeugung deutlich erkennen, namentlich wenn man den Umstand berücksichtigt, daß die für das laufende Jahr auf der angegebenen Grundzahlen berechneten Zahlen nur minimale Größen angeben, da die Zahl der Hochöfen in stetigem Wachsen begriffen ist, und unzweifelhaft daher in der zweiten Hälfte des Jahres mehr Eisen ausgeschmolzen werden wird, als dies in den ersten sechs Monaten geschehen ist.

Die Zinnproduktion der Welt hat nach dem Mining Journal 1898 rund 77000 Tonnen betragen. 1890 war sie 55000 Tonnen; 1896 schon 87000 Tonnen; nach dem ging sie zurück. Zinn kommt nur selten vor, so z. B. auf der Malajischen Halbinsel, woher 77 Proz. der Gesamtproduktion stammen; Holländisch-Ostindien liefert 19, Australien 7,9, Cornwall (England) 6,1 und Bolivia 6 Proz. Zinn wird vornehmlich zur Verfertigung von Weißblech benutzt; davon sind in der ganzen Welt schätzungsweise 750000 Tonnen hergestellt worden. England ist Hauptproduzent.

Ein französisches Urtheil über die französische und die deutsche Industrie. Der Pariser Temps brachte kürzlich aus der Feder eines Fachmannes einen Artikel über den Rückgang des Lokomotiven- und Eisenbahnwagenbaues in Frankreich und seine Ursachen. Der Artikel konstatiert, daß in Frankreich jährlich etwa 484 Lokomotiven, 2372 Personenvagen und 9189 Güter- und Gepäckwagen zu bauen sind, während Deutschland an Lokomotiven jährlich 1200-1500 liefern kann. Eine einzige der deutschen Maschinenbauanstalten ist im Stande, so viel Maschinen zu liefern, wie die sechs großen französischen Anstalten zusammen. Der Vergleich mit Amerika fällt noch ungünstiger aus. Dort ist eine einzige Fabrik im Stande, jährlich 800 bis 1000 Lokomotiven zu bauen. Woher kommt dieses außerordentliche Zurückbleiben der französischen Maschinenindustrie? Die beiden hauptächlichsten Gründe sind: Sie produzirt theurer als die ausländische Konkurrenz, und zwar kann sich die einheimische Produktion aus Mangel an Aufträgen nicht ausreichend entwickeln. Das unausgesetzt verfolgte Bestreben des Auslandes ist, das Material zu verbessern. Wenn eine Maschine von einem vollendeteren Typus überholt ist, wird sie nach kurzer Zeit beseitigt. In Frankreich ist das nicht so. Die Unternehmer behaupten, daß der Mangel an Aufträgen sie hindere, auf einen gelinen Zweig zu kommen. Das hat sich an einem ganz besonders eklamanten Falle gezeigt. Im Jahre 1897 nahm Stugland eine Anleihe in Frankreich auf. Die französische Regierung wollte bei dieser Gelegenheit einige wirtschaftliche Konzessionen heraus-schlagen und verlangte, daß die russische Regierung für die ostindische und transsibirische Eisenbahn das rollende Material in Frankreich bestelle. Die russische Regierung war damit einverstanden; doch als die Sache praktisch zur Ausführung kommen sollte, stellte sich heraus, daß die französische Industrie gar nicht im Stande war, mit der ausländischen Industrie, namentlich der deutschen und amerikanischen, zu konkurriren. Die von den Franzosen geforderten Preise waren um 12 Prozent höher als die Preise der deutschen Maschinenbauer. So kam nur die geringe Bestellung von fünfzig Lokomotiven zu Stande. Die französische Regierung war über diesen belagendwerthen Zustand befürgt und stellte

Berford. Sonntag, 24. Dez., Vorm. 10 Uhr, bei Golt. Neuwahl der Ortsverwaltung. Vortrag. Mitgliedsbücher sind zur Kontrolle mitzubringen.

Carlsruhe. (Sektion d. Flaschner und Installateure.) Samstag, 16. Dez., Abds. 8 Uhr, in der „Wacht am Rhein“, Gartenstr. 2.

Landsberg a. W. Jeden Sonntag nach dem 1. des Monats, Mittags 1 Uhr, bei Rothenburg.

Ludwigshafen a. Rh. Samstag, 23. Dez., Abends halb 9 Uhr, im „Wittelsbacher Hof“, Ecke der Jäger- und Marktstraße.

Merrane. Sonnabend, 23. Dez., Jahrlabend.

Merseburg. Sonntag, 17. Dez., Vorm. 11 Uhr, im „Saalefischbänke“. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Muselwitz. Sonnabend, 16. Dezember, Abends halb 9 Uhr, in der „Quelle“. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Münchereifel. Sonntag, 17. Dez., Vortrag: Referent: Herr Hofrichter-Höln. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Neu-Kuppin. Sonnabend, 23. Dezbr. bei Gollinge. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Neusalz. Sonnabend, 23. Dez. Delegiertenwahl zur Konferenz in Striegau.

Nürnberg. (Allg.) Samstag, 23. Dez., Abds. halb 9 Uhr, im Café Merz, Predtelsgasse.

Oelsnitz i. V. Am 23. Dezbr., im „Bergschlößchen“.

Oggersheim. Sonntag, 31. Dez., Nachm. 3 Uhr, im „Feldschlößchen“. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Rasfart. Samstag, 16. Dez., Abds. halb 9 Uhr, im „Rothem Haus“. Dann alle 14 Tage.

Regensburg. Sonntag, 24. Dez., Vorm. halb 10 Uhr, im „Gold. Ritter“. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Reutlingen. Samstag, 16. Dez., Abds. 8 Uhr, in der „Germania“. — Die Bibliothekbücher sind mitzubringen.

Roslan. Sonnabend, 23. Dezember, Abends 9 Uhr, bei Schreiber, Feldstraße. Neuwahl.

Schwelm. Sonntag, 17. Dez., Nachm. 5 Uhr, bei Ebingerhaus. Neuwahl der Ortsverwaltung. Bericht vom Parteil und Anträge. Stellungnahme zur Metallarbeiterkonferenz in Elberfeld.

Stuttgart. (Sektion der Flaschner und Schmiede.) Samstag, 16. Dez., Abds. 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Spölingerstr. 17—19. Bericht der Verwaltung und Neuwahl.

Stuttgart-Pariserstadt. Montag, 18. Dezbr., in Frank's Glasalon. Vortrag.

Zahl. Mittwoch, 27. Dez., Nachm. 3 Uhr, in „Domberg's Ansicht“.

Zeibert. Samstag, 23. Dezember, Abds. halb 9 Uhr, bei Witwe Kotterheidt, Neufstraße 26. Wahl der Ortsverwaltung. Neuwahl der Ortsverwaltung für Heiligenhaus. — Montag, 18. Dez., Abds. halb 9 Uhr, Sitzung der Ortsverwaltung, des Agitationskomitees und sämtlicher Bezirkskassierer.

Zierßen. Sonntag, 24. Dez., Vorm. 11 Uhr, bei Esser, A. Bruchstr.

Münzberg. Samstag, 16. Dezbr., Abds. 8 Uhr, bei Bullinger, Wohlfaßstr. Neuwahl der Ortsverwaltung.

Freiburg i. S. Samstag, 23. Dez., Abds. 8 Uhr, bei Schwank, Weihnachtsfeier mit Gabenverloofung. Freiwillige Gaben können im Vereinslokal abgegeben werden.

Carlsruhe. (Sektion d. Flaschner und Installateure.) Unentgeltlicher, selbstständiger Arbeitsnachweis Gartenstr. 4. Umschauen streng verboten.

Landsberg. Adressen: Bevollmächtigter: Joh. Tornau, Schlosser, Wollstr. 65; Kassierer: Fritz Sigmund, Feilenhauer, Neuestr. 23.III. P. Reiseunterstützung Mittags 12—1 Uhr, Abends 7—8 Uhr.

Leipzig. (Feilenhauer.) Arbeitsnachweis und Ortsunterstützung im „Coburger Hof“, Windmühlenstr. Umschauen streng verboten. Zuschriften sind zu richten an Gustav Mazat, Gr. Fleischergasse 23.IV.

Leipzig. Um die Adresse des Metallschleifers August Bader ersucht Gustav Mazat, Gr. Fleischerg. 23.IV.

Planen i. V. 1. Weihnachtsfeier, Abds. 6 Uhr, Konzert und Theater im „Schützenhof“.

Regensburg. Adresse des Kassierers: Jos. Graßl in Reihenhäuser 6. Regensburg Nr. 179.

Stettin und Umgebung. Am 1. Weihnachtsfeiertag im „Stettiner Schießpark“, verlängerte Barfomerstr., Winterberggügel, bestehend in Konzert, lebende Bilder, Theater und Vorträge. Bei ungünstiger Witterung Fahrverbindung von Störwer's Fabrik ab.

Solingen. Bevollmächtigter: Oskar Staiger, Südwall 34.II; Kassierer: Joh. Müller, Krerzstr. 30. — Herberge. Arbeitsnachweis und Sozialleistung bei Davielmaier, Bergstr. 9. Wochentags Abds. 9—10, Sonntags Vortags 11—12 Uhr. Umschauen für Klempner streng verboten.

Stuttgart. (Sektion der Flaschner und Schmiede.) Diejenigen, welche noch Sammelbüchern in Händen haben, werden dringend ersucht, noch vor Jahreschluss abzurechnen.

Zeibert. Sämtliche Bibliothekbücher müssen bis Weihnachten abgeliefert werden.

Weimar. Alle diejenigen, welche an dem Streit in der Waggonfabrik beteiligt und durch unsere Vertreter auf dem Gewerkegericht geklagt haben, werden um umgehende Angabe ihrer Adresse ersucht. Hermann Arnold, Kassierer, Erfurterstr. 17.

Ich ersuche die Klempner Georg Faferland, geb. zu Dresden, sowie Wilhelm Krüger, geb. zu Reustzell, mit umgehend ihre Adresse mitzutheilen. **H. Schimmelmann**, p. A.: Adolf Otto, Hof-Klempnermeister, Gästrow i. M., Sangstraße. [108]

Empfehle meine eigenen Fabrikate in **Cigarren**. Gute Qualitäten, 100 Stück schon zu en gros-Preisen von Mk. 2,50 ab. Hochelegante Weihnachtspackungen 25 Stück von 80 S an. Gute Felix-Brasil-Cigarren 100 Stück Mk. 4. Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer. [109]

Robert Schreiber, Riesa, Wilhelmstr. 4.

Cigarren.

Ausser unserer nebenstehenden Spezialmarke Pickfein à Mk. 3,50 empfehlen wir noch einige andere sehr beliebte Sorten:

Maiglückchen	Mk. 2,50
Marke Manille I	2,80
dieselbe 300 Stück franco	3,—
Meine Sorte	3,25
dieselbe 300 Stück franco	3,—
Cabinet	3,50
La Coste	4,—
La Premiada	4,35
Felicis	4,50
La Cubana	5,—
Ideal	5,—
Magnifico	5,—
Castillo ff. Mexiko	6,—

Ausführliche Preisliste franco

Versandt nicht unter 100 Stück von einer Sorte, von 300 Stück an portofrei, bei 1000 Stück 5 Proz. Rabatt. Nichtzusagendes nehmen wir auf unsere Kosten zurück.

Rauscher & Fabisch,

Lieferanten zahlreicher Beamten-Vereine u. Militärkantinene.

Berlin NW. 64
Friedrichstrasse 94,
Fabrikgebäude 1. Et.

Kein Ladengeschäft.

100 Stück Mk. 3,50

Privat-Anzeigen.

Auf den Weihnachtstisch

für
Dreher, Dreherlehrlinge, Schlosser, Mechaniker u.

Empfehle:

Gewindeberechnungen, 40 Abbild., 35 Tab. Mk. 1,35. — Gewindeortrag 30 S. — Nader'skala 15 S. — Konusberechnung (zur schnellen Anfertigung aller konischen Arbeiten auf der Drehbank) 53 Abb., 1 Tab. Mk. 1,30, mit Messingstabchen Mk. 1,80. — Nachschlagebüchlein für Offertbriefe, techn. Literaturverzeichnis u. 50 S. Ferner liefere: Spitzgewindeleere 80 S. Flachgewindeleere A 1,20, sowie Schiebelleeren. Prospekte gratis. — Feine Anerkennungen. [164]

Ang. Loss, Siebichenstein-Halle a. S.

Konzert-Mundharmonikas

mit Messingplatten, feinste grav. Decken aufgeschraubt, 40 Töne Stück Mk. 1,05, 2 Stück Mk. 1,90, 80 Töne, 2 Seiten zu spielen. Stück Mk. 1,90 franco bei Einzahlung des Betrages, was bis zu Mk. 5 nur 10 S. kostet, Nachnahme 30 S. mehr. Sehr leicht zu erlernen. Wenn nicht gefallend, Geld zurück. [167]

B. Fischer, Sera (Neuz), Friedrichstr. 6.

Achtung!!! Achtung!!!

Wer unter den
„Metallarbeitern“
Raucher ist, mache einen Versuch mit den rühmlichst bekannten



**Gammerdinger's
Optima-Pfeifen**

D. B. G. M.

welche in der kurzen Zeit ihres Bestehens durch ihre Eleganz und unerreichte Konstruktion die ungetheilte Anerkennung ihrer Raucher gefunden haben und sich vorzüglich bewähren. Dieselben erzeugen durch ihre Patrone mit schraubenlinien-artigen, kreisförmig durchbohrtem Kaminal jede lange Pfeife, insofern sich jeder Zehner bis zum letzten Korn absolut trocken und gesund rauchen lässt. Unübertroffen das schönste Weihnachtsgeschenk.

Preis Mk. 2,50 gegen Nachnahme oder Voranzahlung des Betrages. Angewiesen, ob Facon gerade oder gebogen, groß oder klein gewünscht wird. — **Zigarrenspitze** dito Mk. 1,20. — Zahlreiche Anerkennungs-schreiben. — Nicht-gefallendes anstandslos zurück.

**H. F. Gammerdinger, Wilhelmstraße,
Sattlingen (Württemberg).**

[166]

für Feilenhauer.

In nächster Nähe Stuttgarts ist eine neu eingerichtete Feilenhauererei billig zu verkaufen. Einem tüchtigen Geschäftsmann ist höhere Erlöse geboten. Ankauf erteilt **H. Schaller, Feuerbach, Stuttgarterstr. 72.** [170]

Engros. Preisliste franko | Versand.

Konkurrenzlos billig, reellste Fabrikate!

Für die Reellität der Fabrikate sprechen zahlr. Anerkennungen.
Unübertroffen vorteilhafteste Bezugsquelle.

Ferner empfehlen:

Trifolium, 100 St.	Mk. 2,50
Meine Sorte, 100 St.	3,—
Marina, 100 St.	3,75
Brillant Felix (klein), 100 Stück	3,25
Felix Brasil, 100 St.	4,60
St. Felix, Orig.-Kisten, 250 Stück (franco)	12,50
Florida Docks, 100 St.	3,75
Donna Elvira, 100 St.	4,50
Mexicanos, 100 St.	5,50
Cigarillos, 100 St.	1,50
dieselbe 500 St.	7,—

Für Weihnachtsgeschenke

hochelegante Ausstattungen zu 25 und 50 Stück gepackt in allen Preislagen.

Bedingungen: Versand und Verkauf nicht unter 100 Stück von einer Marke, 300 Stück portofrei unter Nachnahme. — Nichtkonventionelles erbitte, auch angebrochen, auf unsere Kosten gegen Stück-erstattung des gezahlten Betrages zurück; daher keinerlei Risiko für den Besteller. Im Falle der Stücksendung dürfen aus jeder Kiste 4 Stück probeweise u. rentzertlich geracht sein. Bei Entnahmen von 500 Stück gewähren 3 Proz., bei 1000 Stück 6 Proz. Rabatt, wenn sich Besteller auf diese Zeitung bezieht.

Czollek & Geballe,

Zigarren-Engros-Lager,
Berlin C.
Spandauer Brücke 9. [127]

Telephon-Amt III, 2742.